

Verordnung

des Landratsamtes Freising
über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Freising
(Gemarkung Vötting und Pulling)
im Landkreis Freising
für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerke
Freising vom 10.04.2007



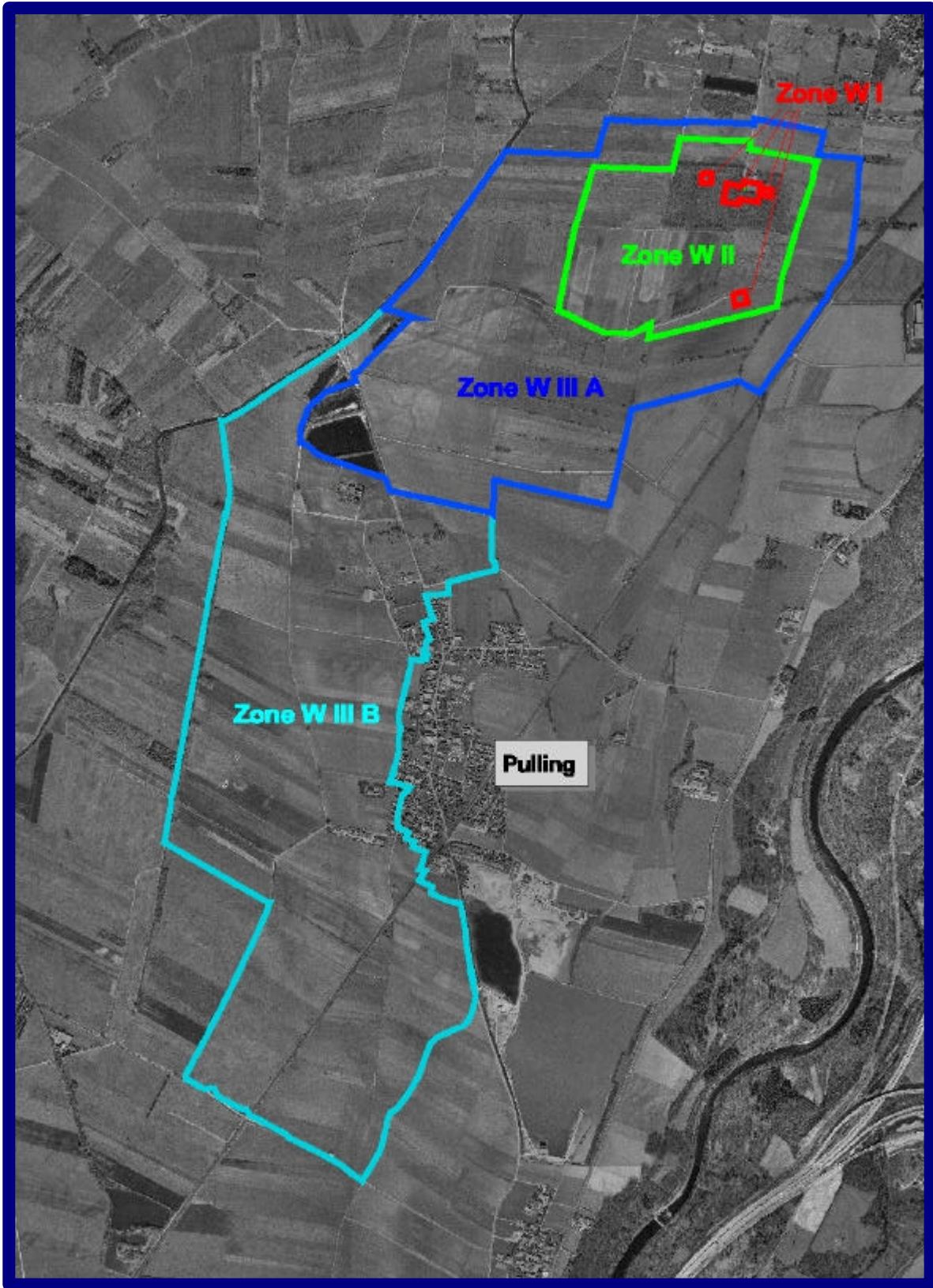


Vorwort

Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Es kann durch nichts ersetzt werden. Der Mensch braucht es täglich in ausreichender Menge und guter Qualität. Das Wasser der Stadtwerke Freising erfüllt vollständig die Anforderungen der gültigen Trinkwasserverordnung von 2001. Es steht rund um die Uhr in bester Qualität zur Verfügung. Für uns bedeutet dies eine Lebensqualität, die nicht überall selbstverständlich ist.

Im Wasserwerk I in der Isar-Schotterebene nahe dem Ortsteil Vötting befinden sich seit 1967 drei 12 bis 15 m tiefe Flachbrunnen und seit 1986 drei Tiefbrunnen, die mit einer Tiefe von bis zu 100 Meter bis in die Erdschichten des Tertiärs reichen. Das geförderte Trinkwasser aus jeweils einem Tiefbrunnen und einem Flachbrunnen wird im Saugbehälter gemischt und über Pumpen an die Wasserhausanschlüsse im Versorgungsgebiet verteilt. Wie das Wasserwerk I haben die übrigen Wasserwerke I bis IV die Aufgabe, als Druckerhöhungsstationen das Wasser zu verteilen sowie die Speicherbehälter und den Wasserturm zu befüllen. Im Wasserwerk I befinden sich außerdem drei parallel geführte Filterstraßen, in denen das Wasser der Tiefbrunnen aufbereitet wird. Eisen und Mangan wird hier ausgefiltert und zurückgehalten.

Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes und der Abschluß freiwilliger Vereinbarungen zur Minimierung landwirtschaftlicher Stoffeinträge sind nach heutigem Beratungsstand die wirkungsvollsten Schutzmaßnahmen für das öffentliche Trinkwasser. Dies zeigen auch die Erfolge, die mit dem Freisinger Kooperationsmodell erzielt werden konnten. Durch die Erarbeitung eines schlüssigen Konzepts und eine enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft hat sich mittlerweile eine konstruktive Partnerschaft zwischen den Landwirten und dem Wasserversorger eingestellt, die eine langfristige Basis für einen engagierten und effektiven Schutz unserer Trinkwasserressourcen bildet.



Lage des Wasserschutzgebietes im Freisinger Moos (ohne Massstab)

Verordnung

Verordnung des Landratsamtes Freising über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Freising (Gemarkung Vötting und Pulling) im Landkreis Freising für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerke Freising vom 10.04.2007

Das Landratsamt Freising erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBI I S. 3245), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBI I S. 1746) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBI S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2006 (GVBI S. 1004) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadtwerke Freising wird in der Stadt Freising das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 4 Fassungsbereichen (Zone I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone II)
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III A)
- (2) Der Fassungsbereich für die Flachbrunnen 1 bis 3 umschließt Teile der Grundstücke Flur-Nr. 423, 424, 541 sowie das Grundstück Flur-Nr. 424/2 (jeweils Gemarkung Vötting). Der Fassungsbereich des Tiefbrunnens 1 umschließt einen Teil des Grundstücks Flur-Nr. 424, der des Tiefbrunnens 2 einen Teil des Grundstückes Flur-Nr. 541 (jeweils Gemarkung Vötting). Der Fassungsbereich des Tiefbrunnens 4 umfasst das Grundstück Flur-Nr. 652/4, Gemarkung Pulling.



- (3) Die engere Schutzzone umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Vötting, wobei Teilflächen mit dem Zusatz „T“ gekennzeichnet sind: Flur-Nr. 413/1(T), 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423 (T), 424 (T), 425, 426, 427, 537, 538, 539, 540, 541 (T), 542 (T), 548 (T), 549, 550, 551, 552, 553, 554, 641 (T), 642, 643, 644, 645, 646, 646/1, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 655/2, 656, 657, 658, 658/1, 659, 660, 661, 662, 663 und 664.
Ferner werden folgende Grundstücke der Gemarkung Pulling umfasst, wobei Teilflächen mit dem Zusatz „T“ gekennzeichnet sind:
Flur-Nr. 652, 652/2 (T), 652/3 und 652/5.
- (4) Die weitere Schutzzzone III A umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Vötting, wobei Teilflächen mit dem Zusatz „T“ gekennzeichnet sind:
Flur-Nr. 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 410/1, 412, 413, 413/1 (T), 428, 429, 429/1, 430, 535, 536, 542 (T), 548 (T), 555, 556, 557, 558, 559, 560, 592 (T), 629, 630, 631, 632, 634, 634/1, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641 (T), 665, 666, 667, 668, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677 und 677/1.
Ferner werden folgende Grundstücke der Gemarkung Pulling umfasst, wobei Teilflächen mit dem Zusatz „T“ gekennzeichnet sind:
Flur-Nr. 552 (T), 552/1, 553, 553/1, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560 (T), 563 (T), 564 (T), 569, 570, 571, 634, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652/2, 653, 654, 655, 656, 657, 663, 665, 673 (T), 674, 675, 676, 677, 678, 678/1, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 694 (T), 695, 696 (T), 715 (T), 771/22 und 771/23.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 12.500 vom 13.09.2000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 5000 vom 14.09.2000 des Ingenieur-Büros Dr. Karl-Heinz Prösl mit der Bezeichnung Anlage E 4 b bzw. der Lageplan im Maßstab 1 : 1000 vom September 2000 mit der Bezeichnung Anlage E 4 c maßgebend, die im Landratsamt Freising und bei den Stadtwerken Freising niedergelegt sind. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet, auf der der Wassererfassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.



- (7) Die Fassungsbereiche sind jeweils durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone III A ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- (8) Im Bereich der in den unter Absatz 5 aufgeführten Lageplänen dargestellten Zone III B wird vorerst kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Hier wird im Rahmen des vom Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz genehmigten Pilotprojektes Freising ein alternatives Trinkwasserschutzkonzept durch Kooperationsverträge erprobt.

§ 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III A	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen od. zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- u. Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschläissen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauflösungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	----	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	



		in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III A	II
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziff. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen v. Haushalt u. Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziff. 3)	nur zulässig f. die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung v. Stoffen bis Wassergefährdungs-klasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. der Abfallgesetze u. bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung u. Lagerung v. Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i. S. des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	



		in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III A	II
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung v. Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung v. Kühlwasser oder Wasser aus Wärme- pumpen ins Grund- wasser zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dach-flächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtig- keit nach § 2 Abs.1WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen u. wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung u. alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten



		in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III A	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig, wenn die „Richtlinien f. bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffentl. Wege, Eigentümerwege u. Privatwege u. - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	-----	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	



Wasser-
Schutzgebiet

	in der weiteren Schutzzzone A entspricht Zone	in der engeren Schutzzzone	
		III A	II
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Not-abwurfplätze, militärische Anlagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.12	Anwendung v. Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)		verboten
4.13	Düngen mit Stickstoff-düngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	verboten
4.14	Beregnung v. öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen		verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungsohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete		verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen v. Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern		verboten



		in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III A	II
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. – 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01.10. – 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden 	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger u. Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutteranlagen außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten



		in der weiteren Schutzone A	in der engeren Schutzone
	entspricht Zone	III A	II
6.7	Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	-----	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen		verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen i. S. von Anlage 2, Ziff. 5 neu anzulegen od. zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2 Ziff. 6)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz		verboten

¹⁾ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.



§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Freising kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Freising vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberichtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Freising zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberichtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.



§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Freising zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Freising zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.



§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

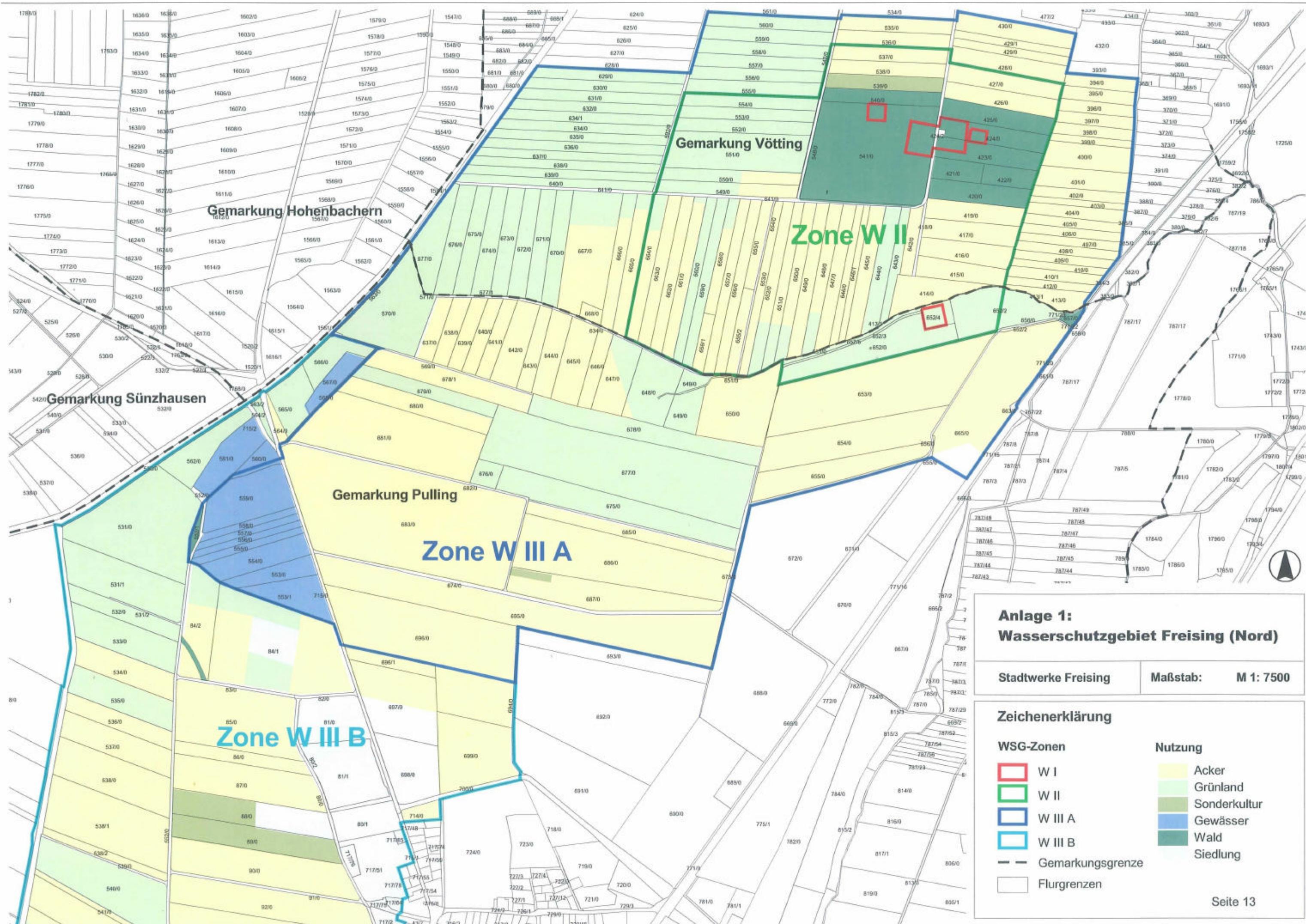
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft. Die Verordnung des Landratsamtes Freising vom 29.05.1989, Az. 41-863-3, bekannt gemacht im Amtsblatt vom 08.06.1989, tritt damit außer Kraft.

Landratsamt Freising,

Manfred Pointner, Landrat



Wasser-
Schutzgebiet



Anlage 1:
Wasserschutzgebiet Freising (Nord)

Stadtwerke Freising Maßstab: M 1: 7500

Zeichenerklärung

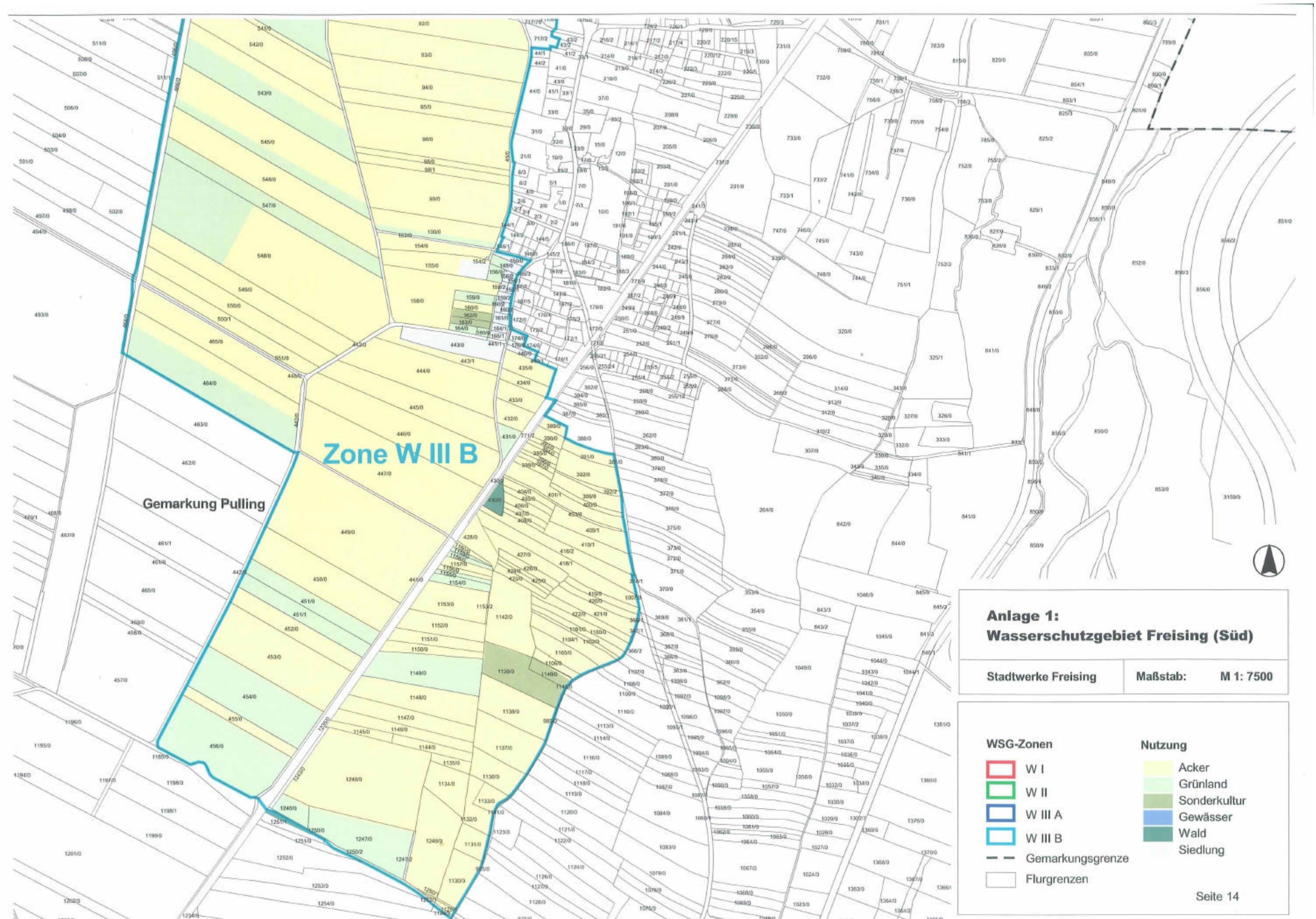
WSG-Zonen

- W I
- W II
- W III A
- W III B

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenzen

Nutzung

- Acker
- Grünland
- Sonderkultur
- Gewässer
- Wald
- Siedlung



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS“ zu beachten.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VAWs vom 23.06.2005 aufgeführt:

WGK1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Glycerin Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle) Phenol	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Dichlormethan Xylol Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) PSM: Simazin, Terbutylazin, Benzaton, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet) Säureteer Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin PSM: Lindan, Cypermethrin Atrazin

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.



In der weiteren Schutzzone (III A) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.

Unter Nr. 2.2 fallen auch z. B. Kompostieranlagen und Wertstoffhöfe. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
(zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.